

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Ibbenbüren vom 2. April 2019**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 20. März 2019 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NW. S. 664), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW.S. 950), folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Ibbenbüren beschlossen:

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Ibbenbüren (Stadtjugendamtsbezirk) zuständig.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugend- und Familienhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## II Der Jugendhilfeausschuss

### § 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an sowie beratende Mitglieder, deren Anzahl sich aus Absatz 2 ergibt. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9; die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6, davon 3 Frauen und Männer von den Jugendverbänden.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt.

Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in;
  2. der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung;
  3. ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem Präsidenten/der Präsidentin des Landgerichts Münster bestellt wird;
  4. ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von dem Direktor/der Direktorin der Agentur für Arbeit Rheine bestellt wird;
  5. ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
  6. ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat des Kreises Steinfurt als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
  7. je eine Vertretung der katholischen Kirchen, der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
  8. ein/e Vertreter/in des Diyanet Türkisch-Islamischer Kulturverein e.V. in Ibbenbüren, der/die von diesem Verein bestellt wird;
  9. ein/e Vertreter/in des Stadtsportverband Ibbenbüren e.V. in Ibbenbüren, der/die von diesem Verein bestellt wird;
  10. je ein/e Sprecher/in der in Ibbenbüren gebildeten Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII;
  11. ein/e Vertreter/in aus dem Jugendamtselternbeirat;
  12. ein/e Vertreter/in aus dem Offenen Jugendrat Ibbenbüren;
  13. weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 58 Abs. 1 Satz 7 (GO) eintritt.

Für die Mitglieder zu den Ziffern 1. bis 13. ist je ein/e Stellvertreter/in zu bestellen.

## **§ 5 Teilnahme weiterer Personen**

Zu den öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können im Bedarfsfall weitere Personen eingeladen werden.

## **§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
    - b. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden
    - c. die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Aufgabenübertragung gem. § 76 SGB VIII
  2. die Entscheidung über
    - d. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
    - e. die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
    - f. die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII i.V.m. den §§ 18 ff. Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
    - g. die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 Kinderbildungsgesetz (KiBiZ)
    - h. die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten nach § 24 KiBiZ
    - i. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
  3. Jugendhilfeplanung (gemäß § 80 SGB VIII),
  4. die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
  5. die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§ 7 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, können für eine begrenzte Zeit bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 8 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist die Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung, die die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnimmt.

#### **§ 9 Aufgaben**

- (1) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem/der für die Verwaltung des Jugendamtes zuständigen Dezernenten/Dezernentin oder im Auftrage von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der/die für die Verwaltung des Jugendamtes zuständige Dezernent/Dezernentin oder im Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
  - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
  - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Ibbenbüren vom 12. Dezember 2014 außer Kraft.

---

Die vorstehende Satzung des Jugendamtes wurde gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren am 6. April 2019 in der Ibbenbürener Volkszeitung veröffentlicht.

---